

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-11-02

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149 – 0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Bernhard Kolb - 231

E-Mail: bernhard.kolb@elk-wue.de

AZ 77.0 Nr. 78.7-01-29-V01/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Sicherheit im Zahlungsverkehr bei der Verwendung von Überweisungsträgern

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon mehrfach wurde der Oberkirchenrat darauf aufmerksam gemacht, dass es beim beleggebundenen Zahlungsverkehr zu Betrugsversuchen kommt. Dabei wird Kreditinstituten ein Überweisungsträger vorgelegt, der auf die Kirchengemeinde lautet. Die Bankverbindungsdaten sind in der Regel über das Internet leicht zugänglich. Entsprechendes gilt auch für Vorlagen zur Fälschung der Unterschrift auf dem Überweisungsträger. So finden sich beispielsweise auf dem dort veröffentlichten Gemeindebrief häufig die Faksimiles der Unterschriften der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Bisher ist es nach Kenntnis des Oberkirchenrats nicht zu einem Schaden für kirchliche Stellen gekommen. Trotzdem macht er auf diese Gefahr aufmerksam und bittet um zeitnahe Überprüfung der Zahlungsvorgänge anhand der Bankbelege. Hilfreich kann es auch sein, wenn die Banken durch die Kirchengemeinden noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, soweit auf sie die Anordnungsbefugnis übertragen ist, keine Bankanweisungen erteilen dürfen. Das bedeutet, dass dann, wenn Überweisungsträger von diesen unterzeichnet sein sollten, zumindest eine Rückfrage bei der Kirchengemeinde erfolgen müsste.

Sollte es zu solchen Überweisungen aufgrund eines Betrugs kommen, müsste die Kirchengemeinde umgehend auf das jeweilige Kreditinstitut zugehen und um einen Ausgleich des Kontos bitten. Wir sehen hier eindeutig die Verpflichtung der Bank, da letztlich ein Überweisungsauftrag seitens der Kirchengemeinde nicht vorlag und ein Betrug nicht der Kirchengemeinde angelastet werden kann.

Duncker
Oberkirchenrat